

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Pferde weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. Januar.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht, deren Nutzung ändert oder Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt —

Landschaftsschutzgebiet Taunus — vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 52/1985 S. 2412

## 1199 KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“ vom 11. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der Saurasen nordöstlich von Schweinsberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Saurasen bei Schweinsberg“ besteht aus einem Auewald und Feuchtwiesen und liegt in der Gemarkung Schweinsberg der Stadt Stadtallendorf im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 13,71 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das faunistisch und botanisch bedeutsame Auewald- und Feuchtgebiet nachhaltig zu schützen und zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;



**ÜBERSICHTSKARTE**

Maßstab 1 : 25 000 TK 5219

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Saurasen bei Schweinsberg“

Kassel, den

**11. Dez. 1985**

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
obere Naturschutzbehörde-



*Ruppert*  
( Dr. Ruppert )

8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
3. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines natürlichen Auenwaldes mit den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Dezember 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert  
StAnz. 52/1985 S. 2414

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Strahlenschutz.** Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblättern usw. mit Erläuterungen (Hauptband sowie Ergänzungsbände 1, 2 und 3). Begründet 1964 von MinR Dipl.-Ing. Bäck, weitergeführt seit 1967 von Dipl.-Phys. Oswald Hinrichs, Ministerialrat im Hess. Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales, Wiesbaden, 21. Erg. Liefg., Stand April 1985, 79,20 DM, 22. Erg. Liefg., Stand September 1985, 67,50 DM, 23. Erg. Liefg., Stand September 1985, 76,— DM, Gesamtwert, 189,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun u. Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die bewährte Loseblattsammlung (zuletzt besprochen in StAnz. 1984 S. 1811) ist nunmehr mit der 21., 22. und 23. Ergänzungslieferung auf den neuesten Stand gebracht worden.

Nachdem die Allgemeine Berechnungsgrundlage für die Strahlenexposition bei radioaktiven Ableitungen mit der Abluft oder in Oberflächengewässer (Richtlinie zu § 45 Strahlenschutzverordnung) in vorerst endgültiger Form vorliegt, wurde sie in die Sammlung aufgenommen. Sie richtet sich an die zuständigen Behörden mit dem Ziel, die Genehmigungsverfahren zu harmonisieren, eine einheitliche Genehmigungspraxis zu gewährleisten und die staatliche Aufsicht zu erleichtern. Die Richtlinie ist anzuwenden auf kerntechnische Anlagen und Einrichtungen, soweit radioaktive Stoffe in die Atmosphäre oder in Oberflächengewässer abgegeben werden. Die verwendeten Rechenmodelle und Datentabellen bilden die Grundlage für die Berechnung der Strahlenexposition der Bevölkerung aus der Ableitung einzelner Radionuklide. Sie sind entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens zusammengestellt und insoweit unterliegen sie auch der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiet.

Die 21. Ergänzungslieferung enthält ferner die Rahmenrichtlinie über die Gestaltung von Sachverständigengutachten in atomrechtlichem Verwaltungsverfahren. Es werden darin grundsätzliche Anforderungen an Gutachten festgelegt, die bei der Hinzuziehung von Sachverständigen nach § 20 des Atomgesetzes zu beachten sind. Es soll damit eine Vereinheitlichung der Gutachten sowie eine stärkere Anerkennung von Sachverständigengutachten und somit eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke erzielt werden.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde die Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (Medizingeräteverordnung — MedGV). Hiervon betroffen sind alle medizinisch-technischen Geräte, die in der Heilkunde oder Zahnheilkunde bei der Untersuchung oder Behandlung von Menschen verwendet werden. Es sind zwar die durch die Strahlenschutzvorschriften geregelten Bereiche ausgenommen, diese Verordnung ist aber ergänzend zu berücksichtigen. Sie spricht insoweit einen recht großen Anwenderkreis an.

Die 22. Ergänzungslieferung bringt Änderungen bereits in die Sammlung aufgenommenen Gesetze. Dazu zählt die Neufassung des Atomgesetzes vom 13. Juli 1985. Die Neubekanntmachung war nach umfangreichen redaktionellen Änderungen erforderlich. Inhaltlich wurden nur die Haftungsvorschriften geändert. So wurde beispielsweise die innerstaatlich geltende Haftungsbegrenzung des Kernanlageninhabers aufgehoben.

Ferner enthalten sind die Neufassung des Eichgesetzes vom 22. Februar 1985 sowie die Neufassung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 22. Februar 1985.

Die 23. Ergänzungslieferung enthält die Richtlinie des Rates vom 3. September 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/836 Euratom hinsichtlich der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen. Sie richtet sich an die Staaten der Europäischen Atomgemeinschaft mit der Maßgabe, geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die Beachtung dieser Grundnormen sicherzustellen. Sie zwingt zur entsprechenden Novellierung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung.

Eine teilweise Überarbeitung dieser Richtlinien hat sich angesichts der Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes als notwendig erwiesen. Die EG-Richtlinie hat durch Übernahme der entsprechenden Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) den Strahlenschutz in der Gemeinschaft auf den neusten wissenschaftlichen Stand gebracht.

Die Sammlung Strahlenschutzrecht von Bäck/Hinrichs hat inzwischen einen großen Anhängerkreis gefunden. Sie wird nicht nur auf Grund ihrer umfassenden Zusammenstellung von Vorschriften und Regelungen für den Strahlenschutz und für angrenzende Sachgebiete von den Benutzern geschätzt, sondern nicht zuletzt auch wegen der vielen Erläuterungen, die ein tieferes Verständnis der Texte ermöglichen. Das Werk wird durch laufende Ergänzungen den ständig wachsenden und sich verändernden Vorschriften angepaßt.

Regierungsberrat Dr. Dieter Türk

**Einführung in die Bilanzanalyse.** Die Beurteilung von Unternehmen anhand veröffentlichter Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Darstellung, Kontrollfragen, Aufgaben und Lösungen von Prof. Dr. Horst Gräfer, Steuerberater. 1985, 3., verb. u. erw. Aufl., 264 S., 28,— DM. NWB-Studienbücher Wirtschaftswissenschaften. Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, 4690 Herne 1.

Privatwirtschaftliche Unternehmungen und zum Teil auch öffentliche Betriebe haben über den Erfolg ihrer Geschäftstätigkeit und über ihre wirtschaftliche Situation, insbesondere über die Vermögens- und Ertragslage, regelmäßig mindestens einmal jährlich, Rechenschaft abzulegen. Instrument dieser Rechenschaftslegung ist die Bilanz bzw. der Jahresabschluss.

Die primäre Aufgabe der Bilanz bzw. des Jahresabschlusses besteht in der quantitativen Erfassung tatsächlicher und möglicher betrieblicher Tatbestände und Vorgänge sowie die Aufbereitung und Weiterleitung der Informationen an die Bilanzadressaten.

Als Bilanzadressaten kommen neben dem Gesetzgeber betriebsinterne Adressaten vor allen Dingen auch externe Adressaten wie z. B. Anteilseigner, Kreditinstitute, sonstige Gläubiger, Kunden und Lieferanten, Beratungsgesellschaften und die allgemeine Öffentlichkeit in Betracht.

Zum Kreis der allgemeinen Öffentlichkeit zählen auch Studenten in betriebswirtschaftlich orientierten Studiengängen an Universitäten, Gesamthochschulen sowie externen und internen Fachhochschulen, die sich studiumsbedingt mehr